

**Auszug aus dem Schlußprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über Soziale Sicherheit**

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 des Abkommens:

Der Ausdruck „Rechtsvorschriften“ bedeutet auch die Satzungen der deutschen Träger, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen.

2. Zu Artikel 2 des Abkommens:

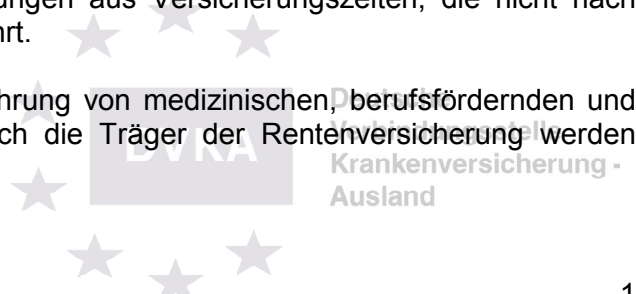
- a) In bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika sind Rechtsvorschriften über die Bundesstaatliche Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversicherung im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens die Bestimmungen in Titel II des Gesetzes über Soziale Sicherheit von 1935 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der auf Grund der darin enthaltenen Ermächtigung erlassenen Verordnungen, mit Ausnahme der §§ 226, 226 A und 228 des Titels II und der darauf sich beziehenden Verordnungen, sowie die Kapitel 2 und 21 des Bundessteuergesetzes von 1954 in der jeweiligen Fassung.
- b) Für die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und Alterssicherung der Landwirte gilt Teil II des Abkommens nicht.
- c) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung einer anderen Übereinkunft oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so läßt der Träger dieses Vertragsstaates bei Anwendung des Abkommens die andere Übereinkunft oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt.
- d) Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens und Buchstabe c der vorliegenden Nummer finden keine Anwendung, soweit die Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen oder überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, Versicherungslastregelungen enthalten.

3. Zu Artikel 4 des Abkommens:

- a) Versicherungslastregelungen in zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.
- b) Die deutschen Rechtsvorschriften, die die Mitwirkung der Versicherten und der Arbeitgeber in den Organen der Selbstverwaltung der Träger und ihrer Verbände sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit gewährleisten, bleiben unberührt.

4. Zu Artikel 5 des Abkommens:

- a) Die deutschen Rechtsvorschriften über Geldleistungen aus Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt sind, werden nicht berührt.
- b) Die deutschen Rechtsvorschriften über die Gewährung von medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen zur Rehabilitation durch die Träger der Rentenversicherung werden nicht berührt.



- c) Artikel 5 des Abkommens gilt auch hinsichtlich der amerikanischen Rechtsvorschriften, nach denen die Zahlung von Geldleistungen vom tatsächlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika abhängt.
- d) Für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika gilt Artikel 5 des Abkommens in bezug auf eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit nicht, wenn die Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit auch auf Umständen des Arbeitsmarkts beruht.

5. Zu Artikel 6 des Abkommens:

- a) Artikel 6 des Abkommens gilt auch für Personen, die nach den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens genannten Rechtsvorschriften Arbeitnehmern gleichgestellt sind.
- b) Artikel 6 Absatz 4 des Abkommens gilt für die Bediensteten aller deutschen öffentlichen Arbeitgeber.
- c) In bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika bedeuten der Ausdruck „von diesem beschäftigt“ im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 Buchstabe a des Abkommens beschäftigt von der Bundesregierung oder einer ihr zugeordneten Stelle („instrumentality“) und der Ausdruck „Bediensteter des ersten Vertragsstaates“ im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 Buchstaben b und c des Abkommens einen Bediensteten der Bundesregierung oder einer ihr zugeordneten Stelle („instrumentality“).
- d) Artikel 6 Absatz 5 des Abkommens gilt nicht für die Befreiung von den amerikanischen Rechtsvorschriften bei amerikanischen Staatsangehörigen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika aufhalten.
- e) Soweit nach Artikel 6 Absätze 2 bis 5 des Abkommens eine Person,
 - die im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt ist, nicht den deutschen Rechtsvorschriften unterliegt, finden auf sie und ihren Arbeitgeber auch die deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und über Beiträge und Leistungen nach dem Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit keine Anwendung;
 - die im Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika beschäftigt ist, nicht den amerikanischen Rechtsvorschriften unterliegt, finden auf sie und ihren Arbeitgeber auch die amerikanischen Rechtsvorschriften über die bundesstaatliche Krankenhausversicherung für Alte und Gebrechliche (Hospital Insurance for the Aged and Disabled - Medicare, Part A) keine Anwendung.